

BEKANNTMACHUNG

67. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 18.06.2018 beschlossenen 67. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Bescheid vom 02.07.2018 genehmigt.

Der Nachtrag wird auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, 03.07.2018

67. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 18.06.2018 den 67. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

Eingefügt wird

§ 12i Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung discovering hands

Die Betriebskrankenkasse erstattet im Einzelfall die Kosten in Höhe von max. 50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) im Rahmen von discovering hands® unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand der ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach
- die Untersuchung wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.